

RICHTLINIE DER STADT ZUR FÖRDERUNG VON BEGRÜNUNGSMAßNAHMEN AN DÄCHERN UND FASSADEN („BAMBERGS BEGRÜNTE GEBÄUDE“)

1. Aufgaben und Ziele des Förderprogramms

Unversiegelte Grünflächen mit ihren Bäumen, Sträuchern und Blüten machen Bamberg nicht nur für uns Menschen lebenswert, sie sind auch die grünen Lungen unserer Stadt. Sie bieten Tieren wie Insekten einen Lebensraum und verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO₂- und Luftschadstoffbindung, Lärmreduzierung und Schattenbildung nicht nur das Stadtklima, sondern besitzen in vielerlei Hinsicht gesundheitliche, soziale aber auch ökonomische Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung. In einer dicht bebauten Stadt sind Freiflächen eine Seltenheit und von hohen Interessensansprüchen geprägt. Gleichwohl bringen versiegelte Flächen oft erhebliche oberirdische und unterirdische Limitationen mit sich wie Leitungen im Boden, Feuerwehreinfahrten, Rettungswege usw., die eine Begrünung erschweren. Wovon eine Stadt allerdings viel hat, sind Gebäude. Betrachtet man Gebäude einschließlich ihre Dach- und Fassadenflächen, so ergibt sich eine Gesamtfläche, welche in ihrem Ausmaß die der verfügbaren Bodenflächen im Stadtgebiet übersteigt. Die Flächen von Gebäuden bergen somit ein großes Potential für Begrünungsmaßnahmen und deren einhergehenden Vorteile. Durch Dach- und Fassadenbegrünungen lassen sich auch in dicht bebauten Stadtgebieten wertvolle begrünte Oasen schaffen. Speziell begrünte Dächer und Fassaden sorgen nicht nur für Abkühlung in Innenräumen im Sommer, sondern sind zugleich auch ein natürlicher Dämmschutz im Winter. Indem sie CO₂, Feinstaub und Stickoxide binden, wird die Luftqualität im Wohnumfeld verbessert. Davon profitieren Anwohnende in hohem Maße.

Dieses Förderprogramm soll einen Anreiz für Bambergerinnen und Bamberger schaffen, Begrünung in ihrem Einflussbereich umzusetzen, um die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Stadt zu verbessern. Gegenstand des Förderprogramms sind Klimaanpassungsmaßnahmen der Dach-, Zaun und Fassadenbegrünung.

2. Förderfähige Maßnahmen

(1) Gefördert werden die Begrünung von Dächern und Fassaden bei Bestandsgebäuden, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bamberg liegen.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen:

a) Dachbegrünungen

Gefördert wird die Begrünung von Dächern im Bestand an Gebäuden wie Wohnhäusern, Carports, Garagen und untergeordneten Anbauten. Förderfähig sind

sowohl Intensiv- als auch Extensivbegrünungen sowie die Kosten der Maßnahmen, die der Herstellung der Dachbegrünung dienen (z. B. Dachvorbereitung). Es wird empfohlen vorwiegend heimische Pflanzen zu verwenden. Eine Empfehlungsliste wird vom Klima- und Umweltamt veröffentlicht.

Bezuschusst werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z. B. Wurzelschutzbahnen, Drainagen),
- Pflanzen und Pflanzkosten,
- Materialkosten (z. B. Substrate, Drän- und Speicherschichten) und
- Arbeitskosten,
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10% der Gesamtkosten

Nicht übernommen werden die Pflegekosten und ausgewählte Pflanzen, die sich in der Ausschlussliste befinden, die vom Klima- und Umweltamt regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht wird.

b) Fassaden- und Zaunbegrünungen

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden im Bestand an Gebäuden oder anderen vertikalen Objekten wie bspw. Zäunen oder Gabionen. Förderfähig sind sowohl boden- als auch wandgebundene Fassadenbegrünungen. Die Bezuschussung von Klettergerüsten oder Rankhilfen ist grundsätzlich möglich. Es wird empfohlen vorwiegend auf heimische Pflanzen zurückzugreifen. Eine Empfehlungsliste wird vom Klima- und Umweltamt veröffentlicht.

Bezuschusst werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- Materialkosten (z. B. Substrate, Durchwurzelungsschutz, Rankhilfen),
- Pflanzen und Pflanzkosten,
- Arbeitskosten,
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10% der Gesamtkosten

Nicht übernommen werden die Pflegekosten und ausgewählte Pflanzen, die sich in der Ausschlussliste befinden, die vom Klima- und Umweltamt regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht wird.

- (3) Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z. B. Ersatzpflanzungen von Bäumen im Zuge der Baumschutzverordnung, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzaufforstungen, Stellplatzsatzung oder Pflanzgebote nach Bebauungsplan).
- (4) Förderungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Es sei denn, dass vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde.

- (5) Die Stadt Bamberg behält sich vor, Förderanträge abzulehnen, wenn nach fachlicher Einschätzung der Stadt Bamberg eine langfristige Entwicklung der Maßnahme oder ein naturschutzfachlicher Mehrwert nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt, wenn die geltend gemachten Kosten der Maßnahme marktunüblich oder unangemessen sind.

3. Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 50% der zuschussfähigen Kosten gewährt, jedoch nicht mehr als 5.000€ pro Maßnahme. Die zuschussfähigen Kosten errechnen sich aus die Gesamtkosten des Projekts abzüglich eventueller Drittmittel (z.B. anderweitige Fördermittel).

Pro Kalenderjahr kann nur eine Maßnahme pro Grundstück und pro Antragssteller gefördert werden. Die Stadt Bamberg kann im Einzelfall von der Begrenzung in Satz 1 abweichen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass im laufenden Kalenderjahr noch ausreichend Fördervolumen für die üblicherweise zu erwartenden Anträge vorhanden ist.

Eine Kumulierung von Fördermitteln ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms und das europäische Beihilferecht dies zulassen.

4. De-minimis-Beihilfen

Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) einzustufen sein, erfolgt die Förderung als Kleinbeihilfe nach den einschlägigen EU-Verordnungen (sog. De-minimis-Beihilfe). Hat der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten drei Steuerjahren Förderbescheide erhalten, auf denen Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder einer anderen De-minimis-Verordnung ausgewiesen sind, so muss deren Höhe in der diesbezüglichen Anlage zum Antragsformular angegeben werden. Anzugeben sind auch bereits beantragte, aber noch nicht bewilligte De-Minimis-Beihilfen.

Hinweis: Unbeschadet der Höchstgrenze kann eine Förderung nur insoweit gewährt werden, wie die Summe aller De-minimis-Beihilfen die einschlägige De-minimis-Grenze nicht übersteigt.

5. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind folgende natürliche und juristische Personen: Eigentümer und Eigentümerinnen, Eigentümergemeinschaften (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen) sowie jeweils im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mit den vorgenannten Antragsberechtigten auch Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte (Antragsformular ist von allen Antragstellenden mitzuzeichnen).
- (2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Behörden und Universitäten, sowie kommunale Beteiligungen sind ausgenommen.

- (3) Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragstellende, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter zur Abgabe einer Vermögensauskunft (§ 802 c der Zivilprozessordnung, § 284 der Abgabenordnung) verpflichtet sind oder ihnen diese abgenommen wurde.

6. Antragsstellung

- (1) Förderungen werden nur auf schriftlichem, im Zeitraum vom **01.10. bis zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres** eingegangenen, Antrag gewährt. Dabei ist das Antragsformular der Stadt Bamberg oder das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Bamberg zu verwenden (www.stadt.bamberg.de/förderung-gebäudebegrünung). Eingereicht ist der Antrag an dem Tag, an dem der Antrag vollständig beim Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg eingegangen ist.

Dabei sind folgende Unterlagen **von Fachbetrieben** dem Antrag beizufügen:

- Prüfbare Kostenvoranschläge (Einzelpositionen, keine Pauschalangebote)
- Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten

Bei der Begrünung von Zäunen, Gabionen o. Ä. sind Unterlagen von Fachbetrieben nicht zwingend notwendig. Hier genügen auch eigens ermittelte Kostenaufstellungen für Material und Pflanzen sowie Planungsunterlagen.

Zusätzlich beizufügende Unterlagen sind:

- Bilder des aktuellen Zustands
 - De-Minimis-Erklärung (falls dem EU-beihilferechtlichen Unternehmerbegriff unterfallend, d.h. betrifft alle Akteure, die Leistungen erbringen, für die es einen Markt gibt)
 - Beschluss der Eigentümerversammlung (bei Eigentümergemeinschaften)
 - Erlaubnisbescheid des Denkmalschutzes (falls Gebäude unter Denkmal- oder Ensembleschutz fallen)
 - Formular bei Kumulierung von Fördermitteln (falls Inanspruchnahme von weiteren Drittmitteln)
- (2) Dem Antrag sind die die darin genannten Unterlagen sowie die unter 6.1 aufgeführten Nachweise vollständig beizufügen. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen entweder unter der E-Mail-Adresse **umwelt-foerderung@stadt.bamberg.de** oder persönlich sowie per Post im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg einzureichen.
 - (3) Die Begrünung der Fassade und des Daches im Denkmal- und Ensembleschutz bedarf der Erlaubnis der Denkmalpflege (Art. 6 DSchG). Ansprechpartner in der Stadt Bamberg ist hierfür das Bauordnungsamt. Ein entsprechender Erlaubnisbescheid ist dem Antrag beizufügen.

7. Ausführung und Nachweise

- (1) Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Vergabe von Bau- und Werkaufträgen wird als Maßnahmenbeginn gewertet.
- (2) Die Ausführung der geförderten Maßnahmen hat fachgerecht zu erfolgen. Nachträgliche Abweichungen oder Änderungen sind unaufgefordert vorzulegen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme haben die Antragsstellenden der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Rechnungen sowie eine detaillierte (Ab)Schlussrechnung. Die bewilligten Maßnahmen müssen aus der Rechnung hervorgehen
 - Fotodokumentation mit Vorher-Nachher-Bildern
 - Das ausgefüllte Formular „Abrechnung Gebäudebegrünung“
 - Die ausgefüllte Einverständniserklärung zur Verwendung der Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit als Berichterstattung an Print- und Online-Medien zur dortigen Veröffentlichung
- (4) Die entsprechend aufgeführten Nachweise in 6.1 können entweder digital, persönlich sowie per Post im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg eingereicht werden und müssen spätestens 9 Monate nach der Umsetzung der Maßnahme eingegangen sein.

8. Bewilligung und Auszahlung

- (1) Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen förmlichen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen ist. Innerhalb der Antragsfrist eingereichte Anträge (siehe 6.1.) werden, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen, in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs (maximal im unter 3. genannten Umfang) bewilligt, bis diesbezüglich die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht sind. Beim letzten berücksichtigungsfähigen Antrag ist die Höhe der Zuwendung (zusätzlich zur Grenze in Ziffer 3) auf die bis dahin übrigbleibenden Haushaltsmittel begrenzt.
- (2) Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt und die Förderung wird an die antragsstellende Personen im Rahmen der Förderbedingungen ausbezahlt.
- (3) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag dargestellten, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

9. Pflichten und Verstöße

Die Antragsstellenden haben vor Beginn der Maßnahme die betroffenen Mieterinnen und Mieter auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen. Eine Mieterhöhung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen darf nicht erfolgen.

Alle geförderten Maßnahmen müssen mindestens bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren erhalten bleiben und gepflegt werden. Ansonsten können Nachpflanzungen oder Neuanschaffungen verlangt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Begrünungen an Zäunen, Gabionen o.Ä. Diese müssen bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren erhalten und gepflegt werden.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

10. Einzuhaltende Vorgaben und Normen – beispielhaft, nicht abschließend

Hingewiesen wird auf die einschlägigen DIN-Normen wie DIN 18915, 18916 und 18920, ZTV Vegtra MÜ, sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, die FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Seiten der Stadt Bamberg in Kraft.